

Nachdem das Bundesministerium für Verteidigung die Anträge zur Betriebsüberwachung der US-Air Base Ramstein abgelehnt hat, wird jetzt vor dem VG Köln geklagt.

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 091/12 – 06.05.12

In eigener Sache: Das Verteidigungsministerium lehnt die Anträge zur Betriebsüberwachung der US-Air Base Ramstein ab

Das Bundesministerium für Verteidigung in Bonn hat die am 06.03.12 gestellten Anträge zur Betriebsüberwachung der Air Base Ramstein (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_12/LP07012_260312.pdf) mit nachfolgendem Schreiben abgelehnt:

BMVg R13

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Rechtsanwälte
Dr. Peter Becker und
Otto Jäckel
Postfach 1169
35001 Marburg

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49(0)30-18-24-88
FAX +49(0)30-18-24-28975
E-MAIL Poststelle@bmvg.bund.de

BETREFF **Betriebsüberwachung der Air Base Ramstein der US-Armee;**
— hier: Flugbewegungen der US-amerikanischen Streitkräfte sowie Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik
BEZUG Schreiben RA Dr. Peter Becker und Otto Jäckel; hier eingegangen am 23. März 2012
ANLAGE -
Gz 31-73-00/00-67/12
DATUM Berlin, 17. April 2012

Sehr geehrte Herren,

— zu den in Ihrem Schreiben vom 6. März 2012 (Bezug) enthaltenen Punkten antworte ich wie folgt:

Die Vereinigten Staaten von Amerika nutzen die Air Base Ramstein als Stationierungstreitkraft in Deutschland.

Nach Artikel 1 Abs. 4 des Aufenthaltsvertrags von 1954 und Artikel 57 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von 1959 sind die Streitkräfte der Vertragsparteien berechtigt, mit Luftfahrzeugen in das Bundesgebiet einzureisen sowie sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen sind die USA im Besitz einer entsprechenden Dauergenehmigung für ihre Militärflugfahrzeuge.

— Sie besteht für Flüge der US-Streitkräfte im Hinblick auf Ein- und Überflüge in den/im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland – ausschließlich des Luftraums der fünf neuen Länder. Diese Genehmigung ist grundsätzlich für ein Kalenderjahr gültig und kann auf Antrag der US-Botschaft durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) erneuert werden.

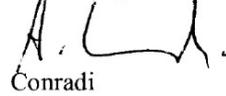
Die Dauergenehmigung gilt für alle Luftfahrzeuge, die im US-Militärdienst zum Transport von Personal und Material verwendet werden und hierfür ein militärisches Rufzeichen erhalten. Dabei kann es sich auch um ein ziviles Flugzeug handeln, das im Auftrag der US-Streitkräfte eingesetzt wird.

Für die Durchführung des jeweiligen Einzelfluges ist im Flugplan, der der zivilen Flugsicherung (Deutsche Flugsicherung; DFS) vor der Flugdurchführung zeitgerecht vorliegt, die gültige Military Diplomatic Clearance Number (MDCN) für Ein- und Überflüge in den/im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland einzutragen.

Vor diesem Hintergrund liegen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) keine Informationen dazu vor, wie viele Einzelflüge unter Nutzung der erteilten Dauergenehmigung durchgeführt wurden und werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Conradi

Nach dieser lapidaren Ablehnung meiner Auskunftsanträge und der Nichtbescheidung meines Unterlassungsantrages, haben meine Anwälte Dr. Peter Becker und Otto Jäckel am 23.04.12 die für diesen Fall bereits vorbereitete Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern